jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/30 4Ob510/96, 1Ob200/98p, 3Ob158/00g, 6Ob276/01h (6Ob301/01k), 10Ob225/02i, 8ObA77/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

ZPO §519 Abs1 Z1 B
ZPO §519 Abs1 Z1 G

Rechtssatz

§ 519 Abs 1 Z 1 ZPO soll nach der Absicht des Gesetzgebers (nur) jene Fälle erfassen, in denen das Berufungsgericht funktionell gleichsam als erste Instanz abschließend entscheidet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/96
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 510/96
  Veröff: SZ 69/21
- 1 Ob 200/98p
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 200/98p
  Beisatz: Lehre und Rechtsprechung wenden § 519 Abs 1 Z 1 ZPO analog auf Aufhebungsbeschlüsse an, mit denen - ohne Zurückweisung der Klage aus formellen Gründen - dem Verfahren ein Ende gesetzt wird, sodass sie einer Klagezurückweisung gleichkommen. Voraussetzung ist, dass der Rechtsschutz abschließend (definitiv) verweigert wird. (T1)
- 3 Ob 158/00g
  Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 158/00g
  Auch; Beis ähnlich wie T1
- 6 Ob 276/01h
  Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 276/01h
  Vgl auch; Beisatz: Der Rekurs gegen einen berufungsgerichtlichen Unterbrechungsbeschluss ist jedenfalls dann zulässig, wenn das Berufungsgericht wegen der angenommenen Unterbrechung die Berufung ohne Sachentscheidung zurückweist, weil dann ein Fall des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO vorliegt. (T2)
- 10 Ob 225/02i
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 225/02i
  Vgl auch; Beisatz: Der Beschluss, mit dem das Berufungsgericht die Zurückweisung einer Aufrechnungseinrede

aufgehoben und dem Erstgericht die Sachentscheidung "unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund" aufgetragen hat, gehört nicht dazu. (T3)

- 8 ObA 77/02k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 ObA 77/02k
  Vgl auch; Beisatz: § 519 Abs 1 Z 1 ZPO analog anwendbar, wenn Berufungsgericht Eventualbegehren zurückweist. (T4)
- 3 Ob 266/02t
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 266/02t
  Vgl auch; Beisatz: Es besteht kein Anlass zur analogen Anwendung des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO auf die Zurückweisung eines Rekurses gegen einen erstinstanzlichen Beschluss, mit dem nach Streitanhängigkeit die Klage zurückgewiesen wurde. (T5)
- 1 Ob 103/03h
  Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 103/03h
  Vgl auch; Beisatz: Ein Beschluss, mit dem das Berufungsgericht einen (unzulässigen) Antrag auf nachträglichen Ausspruch eines Rechtskraftvorbehalts gemäß § 479 Abs 1 ZPO zurückwies, gehört nicht dazu. (T6)
- 10 Ob 101/07m
  Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 Ob 101/07m
  Vgl auch; Beisatz: § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ist nicht analog anzuwenden auf einen Zurückweisungsbeschluss, mit dem ein Beschluss gegen die Zulassung einer Klageänderung angefochten wurde. (T7)
- 6 Ob 292/07w
  Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 292/07w
  Vgl; Beisatz: Wird die Aufhebung des Ersturteils als nichtig und die Zurückweisung der Klage durch das Berufungsgericht bekämpft (§ 519 Abs 1 Z 1 ZPO), so handelt es sich um einen Rekurs gegen die Zurückweisung der Klage nach Streitanhängigkeit (§ 521a Abs 1 Z3 ZPO). In einem solchen Fall ist der Rekurs zweiseitig, die Rekursfrist beträgt vier Wochen. (T8)
- 8 Ob 119/09x
  Entscheidungstext OGH 22.10.2009 8 Ob 119/09x
  Auch; Beisatz: Hat das Rekursgericht die Rechtsmittelzurückweisung durch das Erstgericht bestätigt, so sind die Revisionsrekursbeschränkungen des § 528 ZPO uneingeschränkt zu beachten. (T9)
- 5 Ob 184/09h
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 184/09h
  Vgl
- 4 Ob 99/11d
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 99/11d
  Auch
- 5 Ob 85/13f
  Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 85/13f
  Auch
- 7 Ob 160/13z
  Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 160/13z
  Beis wie T1; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Bestätigung der Zurückweisung eines Antrags gemäß § 508 Abs 1 ZPO. (T10)
- 2 Ob 121/13b
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 121/13b
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zurückweisung einer Wiederaufnahmsklage gegen das Urteil des Berufungsgerichts. (T11)
- 3 Ob 73/14b
  Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 73/14b
- 1 Ob 193/14k
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 193/14k
  Vgl auch; nur wie T3; Beisatz: Hier: Verneintes Prozesshindernis der Klagezurücknahme unter Anspruchsverzicht. (T12)
- 9 Ob 38/16b

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 38/16b
Beisatz: Die Zurückweisung einer Aufrechnungseinrede durch das Berufungsgericht ist unanfechtbar, weil dadurch der Rechtsschutz nicht abschließend verweigert wird. (T13)

- 3 Ob 12/19i
  Entscheidungstext OGH 20.02.2019 3 Ob 12/19i
  Vgl auch; Beisatz: Das Rekursverfahren ist zweiseitig, die Rekurs-(beantwortungs)-frist beträge 14 Tage (§§ 521, 521a ZPO). (T14)
  Anmerkung: Gegenteilig zu T8. (T15)
- 17 Ob 22/19p
  Entscheidungstext OGH 28.05.2020 17 Ob 22/19p
  Vgl; Beisatz: Weist das Berufungsgericht erstmals ein Eventualbegehren zurück, ist der Rekurs in unmittelbarer Anwendung des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO zulässig. (T16)
- 7 Ob 13/21v
  Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 13/21v
  Auch; Beis wie T14; Beis wie T15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102655

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at